

Herzlich Willkommen in Oberdorf



Kirchgemeindegemeinschaft vom 5. Juni 2023

Themen (Teil 1)

- 1. Begrüssung**
- 2. Allfällige Anlobungen von Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchgemeinderäte BL**
- 3. Mitteilungen des Landeskirchenrates, der Verwaltung, des Bischofvikars und der Stabsstelle Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit**
- 4. Themen aus den Kirchgemeinden**

Themen (Teil 2)

5. **Bericht laufende Rahmenverträge i.S. kollektive Krankentag-geldversicherung und obligatorische Unfallversicherung
(Nicole Kistler, IC Unicon)**
6. **Bericht der Ergebnisse der aktuellen Ukraine Umfrage**
7. **Synode vom 21. Juni 2023, insbesondere Traktandum 11 zur
Teilrevision der Verfassung der Röm.-kath. Landeskirche BL vom
10. Februar 1976 - 1. Lesung**
8. **Diverses**

1. Begrüssung

Ivo Corvini-Mohn, Präsident Landeskirchenrat



Röm.-kath. Kirchgemeinden Basel-Landschaft (Kirchgemeinden (KG) und Röm.-kath. Landeskirche BL (RKLK BL)):
66'310 Katholiken (per 30. Juni 22), 32 Kirchgemeinden, 192 Kirchgemeinderäte, 2 Synodensitzungen, 94 Synodale, 18 Landeskirchenratssitzungen, 7 Landeskirchenräte, 3 Fachstellen, 2 Fachbereiche und die Spezialseelsorge, 4 Missione Cattolica Italiana, 6 Landeskirchliche Kommissionen und Stiftungen, ca. 35 Institutionen, CHF 89.3 Mio. Bilanzsumme (KG u. RKLK BL 2021), CHF 2.4 Mio. Beiträge an Institutionen und Projekte

2. Anlobungen der noch nicht angelobten Präsidien

Ivo Corvini-Mohn, Präsident Landeskirchenrat

Auszug aus der Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft vom 10. Februar 1976.

§9³ Amtsgelübde

Vor Antritt ihres Amtes geloben die Behördenmitglieder der Landeskirche vor der Synode, die Kirchgemeindepräsidentinnen und Kirchgemeindepräsidenten vor dem Landeskirchenrat, die Verfassung und die Erlasse der Landeskirche zu beachten und die Pflichten ihres Amtes gewissenhaft zu erfüllen.

2. Anlobungen der noch nicht angelobten Präsidien

Die neu gewählten Kirchgemeindepräsidentinnen und Kirchgemeindepräsidenten legen vor dem Präsidenten des Landeskirchenrates das Amtsgelübde ab. Der Präsident verliest die Formel:

«Geloben Sie, in Ihrem Amte der Römisch-katholischen Kirche nach besten Kräften zu dienen, die kirchlichen Vorschriften, die Verfassung und die Verordnungen der Landeskirche zu beachten und Ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen?».

Jeder aufgerufene Abgeordnete hat stehend zu erklären: **Ich gelobe es.**

3. Mitteilungen des Landeskirchenrates



Ivo Corvini-Mohn
Präsident
Verwaltung, Personelles



Wanda Bürgin
Vizepräsidentin
Liegenschaften - Vergabungen



Silvan Ulrich
Rechtsdienst



Guido von Däniken
Katechese – Schule, Spitalseelsorge



Sergio Marelli
Finanzen



Joseph Thali - Kernen
Diakonie – Anderssprachige Seelsorge
– Jugendseelsorge



Martin Tanner
Pastorales
(ohne anderssprachige Missionen)

3.2 Mitteilungen der Verwaltung

3.2.1 Einreichung Jahresrechnung Kirchgemeinden

Christian Stephan, Stv. Verwalter

- § 34 - VO über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Kirchgemeinden => **Einreichung bis spätestens 31. Juli 2023**
- Folgende Dokumente sind einzureichen:
 - Standardauswertung Erfolgsrechnung ohne Kostenstellen
 - Standardauswertung Bilanz detailliert
 - Bemerkungen zur Rechnung
 - Anhang gemäss § 23
 - Bericht der Prüfungskommission
 - Bericht und Antrag des Kirchgemeinderates
 - Beschluss der Kirchgemeindeversammlung

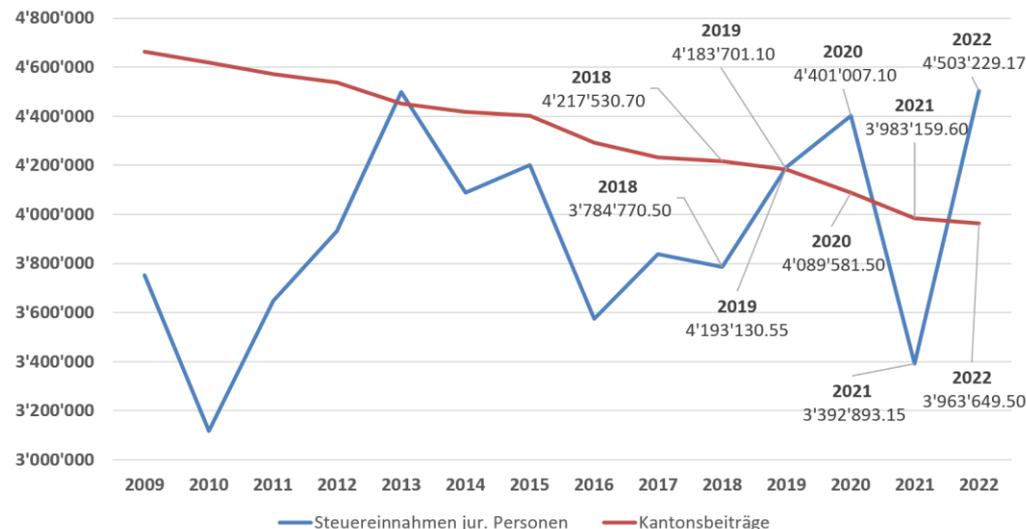
3.2 Mitteilungen der Verwaltung

3.2.2 Jahresrechnung 2022 der Röm.-kath. Landeskirche BL

Christian Stephan, Stv. Verwalter

Mehrertrag von CHF 988'656

- Insbesondere aufgrund höhere Steuereinnahmen jur. Personen von ca. CHF 1 Mio.
 - Da höhere Steuereinnahmen bei Kanton (gem. Jahresbericht 2022) dürften jene von Kirchgemeinden mehrheitlich auch positiv ausfallen
- Tieferer Aufwand aufgrund unbesetzter Stellen & generell tieferem Sachaufwand



3.2 Mitteilungen der Verwaltung

3.2.3 Verschiedenes

Martin Kohler, Verwalter

- **Vermögenssteuerreform I**

Gesuch beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft i.S. Abklärung möglicher Entlastungsmassnahmen im Zuge der Vermögenssteuerreform I vom 7. April 2022.

- **Sacco di Roma 2024 von Sonntag, 5. bis Dienstag, 7. Mai 2024**
- Start der Anmeldung nach den Sommerferien:

3.3 Mitteilungen des Bischofvikars

Albert Schnyder, Leiter Fachbereiche und Spezialseelsorgen BL (a.i.)

3.4 Mitteilungen der Stabsstelle Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Dominik Prétôt, Leiter Stabsstelle Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Nordwestschweizer Pfarrblatt



3.4 Mitteilungen der Stabsstelle Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit



Fachhochschule
Nordwestschweiz

3.4 Mitteilungen der Stabsstelle Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit



4. Themen aus den Kirchgemeinden

KG Sissach:

Fahrspesenregelung bei Katechetinnen und Katecheten bei den Kirchgemeinden?

5. Bericht laufende Rahmenverträge i.S. kollektive Krankentaggeldversicherung und obligatorische Unfallversicherung

Christian Stephan, stv. Verwalter

Frau Nicole Kistler, IC Unicon wird über den aktuellen Stand informieren.



ARTUS
UNICON AG



GEMEINSAM EINFACH MACHEN

Wer ist die ARTUS Unicon AG?

Die ARTUS Unicon ist DER Versicherungsbroker für Industrie, Handel, Gewerbe und freie Berufe, also für die KMU.



35
Mitarbeiter, davon
20
Mitarbeiter mit
Fachausweis



1994
Gründung der
IC Unicon



1999
Zertifizierung nach
ISO 9001–2008



2004
IC Unicon wird
Lehrlingsbetrieb



2012
Mitglied der
ARTUS GRUPPE



2019
25-jähriges Jubiläum
Übernahme der Dr. Gysin
+ Jeker AG, Sissach



2023
Fusion mit Dr. Gysin + Jeker AG
Re-Branding zur ARTUS Unicon
AG
Neue Geschäftsführung

■ ARTUS Unicon AG

Ihre Mandatsleiterin Frau Nicole Kistler

Persönlich

Mit der ARTUS Unicon AG hat der Kunde «eine Ansprechpartnerin für alle Versicherungsfragen» - also fest zugeteilte Kontaktpersonen.

Über 17-jährige Erfahrung als Versicherungstreuhänder.



- Eidg. Dipl. Versicherungsfachfrau
- Über 35-jährige Versicherungspraxis seit 2005 bei der ARTUS Unicon AG
- Interessen: Tennis, Reisen und Lesen

Rahmenverträge per 1.1.2023

- ❖ Kollektive Krankentaggeldversicherung bei der Helsana Versicherung
- ❖ Obligatorische Unfallversicherung bei der Swica Versicherung

Kollektive Krankentaggeldversicherung bei der Helsana Versicherung

Versicherte Leistungen:



- ❖ 80% des versicherten Lohnes
- ❖ Wartefrist 30 Tagen
- ❖ Leistungsdauer maximal 730 Tage
- ❖ Prämiensatz 1.046 %
- ❖ Jede versicherte Kirchgemeinde hat eine separate Police und Einzahlungsschein erhalten.

Mitversicherte Kirchgemeinden

- ❖ Römisch Katholische Landeskirche Baselland
- ❖ Kirchgemeinde Aesch
- ❖ Seelsorgeverband Aesch
- ❖ Kirchgemeinde Allschwil
- ❖ Kirchgemeinde Arlesheim
- ❖ Kirchgemeinde Brislach
- ❖ Kirchgemeinde Duggingen
- ❖ Kirchgemeinde Laufen
- ❖ Kirchgemeinde Muttenz
- ❖ Kirchgemeinde Waldenburgertal
- ❖ Pastoralraum am Blauen

Kirchgemeinden welche einen Beitritt per 1.1.2024 oder später wünschen

- ❖ Kirchgemeinde Wahlen per 1.1.2024
- ❖ Kirchgemeinde Pfeffingen per 1.1.2026

Die Beitritte hängen von dem Schadenverlauf ab. Wenn weitere Beitritte in den Kollektiven Krankentaggeldrahmenvertrag gewünscht sind, bitte sich an Frau Nicole Kistler wenden.

Obligatorische Unfallversicherung bei der Swica Versicherung

Versicherte Leistungen:

- ❖ Leistungen gemäss Gesetz, 80% des versicherten Lohnes
- ❖ Prämienatz Berufsunfall 2.35 o/oo
- ❖ Prämienatz Nichtberufsunfall 11.84 o/oo
- ❖ Es gibt nur eine Stammpolice und die Abrechnung läuft über Römisch-katholische Landeskirche.



Mitversicherte Kirchgemeinden

- ❖ Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft
- ❖ Kirchgemeinde Aesch
- ❖ Seelsorgeverband Angenstein, Aesch
- ❖ Kirchgemeinde Arlesheim
- ❖ Kirchgemeinde Allschwil
- ❖ Kirchgemeinde Blauen
- ❖ Kirchgemeinde Nenzlingen
- ❖ Kirchgemeinde Zwingen

Kirchgemeinden welche einen Beitritt per 1.1.2024 oder später wünschen

- ❖ Kirchgemeinde Waldenburgerthal per 1.1.2024
- ❖ Kirchgemeinde Laufen per 1.1.2025
- ❖ Kirchgemeinde Duggingen per 1.1.2026
- ❖ Kirchgemeinde Pfeffingen per 1.1.2026

Die Beitritte hängen von dem Schadenverlauf ab. Wenn weitere Beitritte in die Obligatorische Unfallversicherung gewünscht sind, bitte sich an Frau Nicole Kistler wenden.

Wie ist das Vorgehen bei einem gewünschten Beitritt

Vollmacht

Die

Name:

Adresse:

Policen Nr. Kollektiv-Krankentaggeld

Policen Nr. Obligatorische Unfallversicherung

ermächtigt die Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft, Munzachstrasse 2, 4410 Liestal zum Zwecke der Prüfung der Personenversicherungen sämtliche Auskünfte einzuholen. Im Weiteren ermächtigt diese, zusammen mit dem Broker ARTUS Unicon AG, ein Angebot auszuarbeiten.

Die Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft ist ermächtigt, im Auftrag des obigen Versicherungsnehmers das aktuelle Formular „Auskunftsdienst“ (AKD) bei den Versicherungsgesellschaften einzuholen, die Offerten mit Unterstützung des Brokers ARTUS Unicon AG zu vergleichen und zu verhandeln. Danach ist sie auch ermächtigt, nach Rücksprache mit dem obigen Versicherungsnehmer, den Vertrag zu kündigen und neu zu platzieren.

Sollte es zu einem Kollektiv-Vertrag kommen, übernimmt die Römisch-katholische Landeskirche die administrative Abwicklung des Vertrages.

Ort und Datum

Versicherungsausblick

- ❖ Viele Psychische Fälle Jung und Alt
- ❖ Inflation
- ❖ Cyber Angriffe

Fragen



ARTUS GRUPPE - Werte

- Im Interesse unserer Kunden



GEMEINSAM

EINFACH

MACHEN

6. Bericht der Ergebnisse der aktuellen Ukraine Umfrage

Teilgenommen haben:	<u>Nicht</u> teilgenommen haben:
Allschwil	Aesch
Arlesheim	Birsfelden
Binningen-Bottmingen	Brislach
Blauen	Burg
Duggingen	Dittingen
Ettingen (St. Peter und Paul)	Grellingen
Frenkendorf/Füllinsdorf	Laufen
Gelterkinden	Liesberg
Landeskirche BL	Münchenstein
Liestal (Bruder Klaus)	Muttenz
Oberdorf (Bruder Klaus)	Nenzlingen
Oberwil	Pratteln-Augst
Pfeffingen	Wahlen
Reinach	Zwingen
Roggenburg-Ederwiler	
Röschenz	
Schönenbuch	
Sissach	
Therwil / Biel-Benken	

Verena Gauthier,
Fachverantwortliche
Diakonie

Martin Kohler, Verwalter

Auswertung 3. Umfrage
vom 26. April 2023:

21 Rückmeldungen von
total 32 Kirchgemeinden

6. Bericht der Ergebnisse der aktuellen Ukraine Umfrage

Auswertung 3. Umfrage vom 26. April 2023

- In 9 von 21 Kirchgemeinden werden ukrainische Flüchtlinge von Pfarreiangehörigen betreut.

(Umfrage vom September 2022: in 11 KG werden ukrainische Flüchtlinge betreut)

- In 7 von 21 Kirchgemeinden sind insgesamt ca. 55 Freiwillige im Zusammenhang mit ukrainischen Flüchtlingen engagiert.

(Umfrage vom September 2022: 58 Freiwillige in 14 Kirchgemeinden)

- An 4 von 21 Standorten wird Wohnraum für ukrainische Flüchtlinge angeboten und aktiv genutzt wird.

(Umfrage vom September 2022: 6 Standorte mit Wohnraum, davon 2 aktiv genutzt)

6. Bericht der Ergebnisse der aktuellen Ukraine Umfrage

Auswertung 3. Umfrage vom 26. April 2023

(letzte Umfrage: 16 KG)

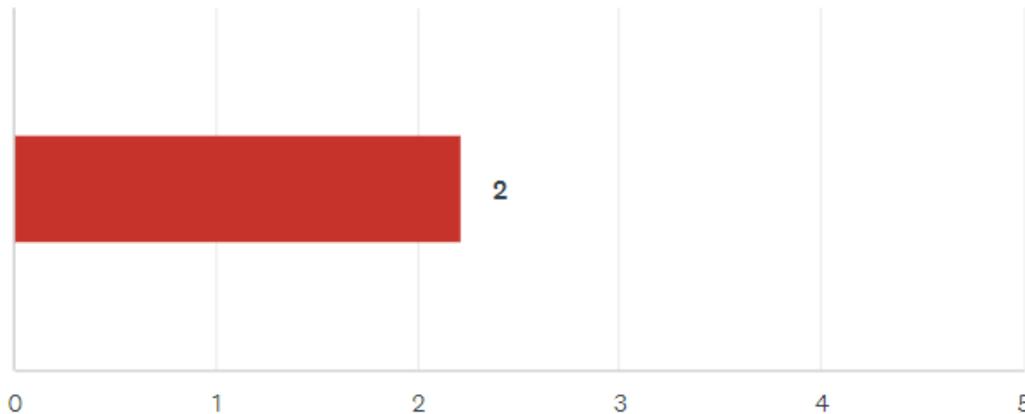
13 von 21 Kirchgemeinden bieten weitere/andere Angebote für ukrainische Flüchtlinge an:

Kirchgemeinde	Angebot	Kirchgemeinde	Angebot
Allschwil	Deutschkurs / Mittagstisch	Oberwil	Kaffeetreff
Arlesheim	Treffen mit Kaffee / Deutschunterricht	Reinach	Angebote und Begleitgruppe, die sich um Geld- und Sachspenden sowie Wohnraum gekümmert hat, wurden inzwischen wieder eingestellt
Blauen	Deutschunterricht im Pfarrhaus	Roggenburg	CHF 1000 für Schwimmbad Eintritte
Ettingen	Laufende Informationen und Übersetzungstexte	Sissach	Kleiderbörse, Lebensmittelabgabe, Deutschkurse
Frenkendorf	Sprachkurse	Therwil	Teilnahme am Donnschtigtisch und Einzelbetreuungen
Gelterkinden	KRSD	Waldenburgertal	Sprachcafé, Mittagessen am Freitag (nicht nur für ukrainische Flüchtlinge)
Liestal	Aaleggi, Mittagstisch, gratis Haarschnitt, Gottesdienste, Krabbelmüsli		

6. Bericht der Ergebnisse der aktuellen Ukraine Umfrage

Auswertung 3. Umfrage vom 26. April 2023

Geschätzte aktuelle Nachfrage bezüglich (bestehender) Angebote seitens ukrainischer Flüchtlinge auf einer Skala von 1 - 5 (1= sehr niedrig; 5 = sehr hoch):



18 von 21 Kirchgemeinden haben Rückmeldung gegeben, die Nachfrage wurde mit einem Durchschnitt von 2 bewertet. Die niedrigste Bewertung lag bei 1 die höchste bei 5.

(Umfrage vom September 2022: Durchschnitt 3.05)

6. Bericht der Ergebnisse der aktuellen Ukraine Umfrage

Auswertung 3. Umfrage vom 26. April 2023

Finanzielle Engagements zugunsten ukrainischer Flüchtlinge gesamthaft:

KG Allschwil	CHF 35'000
KG Arlesheim	ca. CHF 20'000
KG Binningen-Bottmingen	CHF 10'700
KG Ettingen	je nach Anfrage
Landeskirche BL	CHF 5'846 im Jahr 2022 (Jahr 2023 noch offen)
KG Oberwil	CHF 20'000
KG Roggenburg	CHF 1'000
KG Therwil	ca. CHF 2'000

6. Bericht der Ergebnisse der aktuellen Ukraine Umfrage



Schweiz, Kanton Basel-Landschaft (BL)
Projekt Nr. 202.020

Koordinationsstelle Flucht und Ankommen

Information, Koordination, Vernetzung



Über 70 000 Menschen haben in der Schweiz Zuflucht vor dem Krieg in der Ukraine gesucht, mehr als 2000 davon im Kanton Basel-Landschaft. Ein Grossteil der Geflüchteten sind Frauen und Kinder. Die Solidarität im Kanton ist gross: Kirchgemeinden, Gemeinden, Organisationen und private Initiativen bieten zahlreiche Unterstützungsangebote für die Geflüchteten an. Aber die Koordination und Vernetzung dieser Angebote ist mangelhaft. Um dies zu ändern, wurde die «Koordinationsstelle Flucht und Ankommen Kanton Basel-Landschaft» eingerichtet. Sie koordiniert die verschiedenen Angebote im Kanton und kann so das Zusammenleben zwischen Ukrainer:innen und der lokalen Bevölkerung positiv beeinflussen.

Projektteilnehmende

Die Koordinationsstelle vernetzt Fachpersonen aus Kirchgemeinden, Gemeinden und sozialen Institutionen sowie weitere Akteur:innen, die Geflüchtete auf unterschiedliche Art unterstützen. Diese Vernetzung hilft den Akteur:innen bei ihrem Engagement. Geflüchtete im Kanton Basel-Landschaft haben die Möglichkeit, sich über Unterstützungsangebote zu informieren. Zu Beginn legt der Fokus auf Informationen für Ukrainer:innen.

Ziele

In einem ersten Schritt werden Informationen über bestehende (Integrations-) Angebote im Kanton Basel-Landschaft gesammelt. Danach sollen Geflüchtete, Unterstützungspersonen, Kirchgemeinden und relevante Angebote miteinander vernetzt werden, um die schnellere Integration von Geflüchteten zu ermöglichen.



Aktivitäten

Die Koordinationsstelle sammelt Informationen über Aktivitäten und Organisationen im Kanton, die Geflüchtete unterstützen. Gleichzeitig wird auch der Bedarf der Geflüchteten an spezifischen Unterstützungsmaßnahmen abgeklärt.

In einem nächsten Schritt werden Vernetzungsangebote für Fachpersonen und Freiwillige organisiert. Dies fördert die Bildung von Netzwerken, die sich gemeinsam für Geflüchtete im Kanton Basel-Landschaft engagieren. Akteure und Akteur:innen werden bei der Entwicklung von geeigneten Angeboten unterstützt und beraten. Geflüchtete können Sie bei der Koordinationsstelle über die verschiedenen Unterstützungsangebote im Kanton Basel-Landschaft informieren.

Flucht und Ankommen im Kanton Basel-Landschaft

Unterstützt durch:
Evangelisch Reformierte Kirchen Basel-Landschaft (ERK BL)

Kooperation mit:
Ukrainer in Basel

Programmleitung:
Jerya Lavicka

7. Synode vom 21. Juni 2023

Traktandum 11 zur Teilrevision der Verfassung der
Röm.-kath. Landeskirche BL vom 10. Februar 1976

1. Lesung

Ivo Corvini-Mohn, Präsident

Vorstellung der Synodenvorlage

7. Synode vom 21. Juni 2023

Traktandum 11 zur Teilrevision der Verfassung der Röm.-kath. Landeskirche BL vom 10. Februar 1976

1. Lesung – Vorstellung der Synodenvorlage durch Ivo Corvini-Mohn, Präsident

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<p>3 Die Kirchgemeinden</p> <p>3.1 Grundlagen</p> <p>§ 28 * Bestand</p> <p>¹ Es bestehen folgende Kirchgemeinden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aesch 2. Allschwil 3. Arlesheim 4. Binningen-Bottmingen 5. Birsfelden 6. Blauen 7. Brislach 8. Burg 9. Dittingen 11. Duggingen 12. Ettingen 13. Frenkendorf-Füllinsdorf 14. Gelterkinden (umfassend die Einwohnergemeinden Anwil, Buus, Gelterkinden, Hemmiken, Kilchberg, Maisprach, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rünenberg, Tecknau, Wenslingen und Zeglingen) 15. Grellingen 16. Laufen 17. Liesberg 18. Liestal (umfassend die Einwohnergemeinden Arisdorf, Bubendorf, Giebenach, Hersberg, Lausen, Liestal, Lupsingen, Ramllinsburg, Seltisberg und Ziefen) 19. Münchenstein 20. Muttenz 21. Nenzlingen 22. Oberwil 	<p>3 Die Kirchgemeinden</p> <p>3.1 Grundlagen</p> <p>§ 28 * Bestand</p> <p>¹ Das Landeskirchenparlament regelt in einer Verordnung die Gliederung der Landeskirche in Kirchgemeinden und legt deren Gebiete fest.</p> <p>^{1bis} Diese Verordnung ist dem fakultativen Referendum nicht unterstellt.</p> <p>² Veränderungen im Bestand der Kirchgemeinden bedürfen einer entsprechenden Änderung der Verordnung gemäss Absatz 1. Voraussetzung sind zustimmende Urmenentscheide der römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner der betroffenen Einwohner- und Kirchgemeinden.</p>	<p><i>Neuer Formulierungsvorschlag in Erfüllung des Motionsauftrags. Vgl. die Ausführungen im dazugehörigen Bericht</i></p>

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

7. Synode vom 21. Juni 2023

Traktandum 11 zur Teilrevision der Verfassung der Röm.-kath. Landeskirche BL vom 10. Februar 1976

1. Lesung – Vorstellung der Synodenvorlage durch Ivo Corvini-Mohn, Präsident

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<p>23. Pfeffingen 24. Pratteln-Augst 25. Reinach 26. Roggenburg 27. Röschenz 28. Schönenbuch 29. Sissach (umfassend die Einwohnergemeinden Böckten, Buckten, Diegten, Diepfingen, Eptingen, Häfelfingen, Itingen, Känerkinder, Läufelfingen, Nusshof, Rümelingen, Sissach, Tenniken, Thürnen, Wintersingen, Wittinsburg und Zunzgen) 30. Therwil/Biel-Benken 31. Wahlen 32. Waldenburgertal mit Sitz in Oberdorf (umfassend die Einwohnergemeinden Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Reigoldswil, Titterten und Waldenburg) 33. Zwingen</p> <p>²Die Kirchgemeinden können nur durch Verfassungsänderung verändert werden (Kirchengesetz § 6 Absatz 2). Voraussetzung sind zustimmende Urnenentscheide der römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner der betroffenen Einwohner- und Kirchgemeinden.</p>		

7. Synode vom 21. Juni 2023

Traktandum 11 zur Teilrevision der Verfassung der Röm.-kath. Landeskirche BL vom 10. Februar 1976

1. Lesung – Vorstellung der Synodenvorlage durch Ivo Corvini-Mohn, Präsident

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<p>2.2.2 Die Synode</p> <p>§ 16 Zusammensetzung</p> <p>¹Die Synode ist die oberste Behörde der Landeskirche.</p> <p>²Sie besteht aus 94 Abgeordneten, und zwar aus:*</p> <p>a. * 7 Abgeordneten, die von der Pastoralkonferenz aus ihrer Mitte gewählt werden.</p> <p>b. 87 Abgeordnete, die von der Kirchgemeindeversammlung gewählt werden, wobei jede Kirchgemeinde mindestens eine abgeordnete Person stellt.</p> <p>c. * Bei Kirchgemeinden mit mehr als einer Vertretung muss mindestens eine abgeordnete Person als gewähltes Mitglied dem Kirchgemeinderat angehören.</p> <p>d. * Die durch die Kirchgemeinden gewählten Personen dürfen nicht pastorale Funktionen ausüben.</p>	<p>2.2.2 Das Landeskirchenparlament</p> <p>§ 16 Stellung und Zusammensetzung</p> <p>¹Das Landeskirchenparlament ist die oberste Behörde der Landeskirche. Eine Anstellung durch die Landeskirche ist mit dem Einsitz im Landeskirchenparlament unvereinbar.</p> <p>²Es besteht aus:*</p> <p>a. * 70 Abgeordneten, die in den Kirchgemeinden gewählt werden;</p> <p>b. pro Pastoralraum auf dem Gebiet der Landeskirche eine Vertretung der Seelsorgerinnen und Seelsorger und des pastoralen Personals mit kirchlicher Sendung, die der Anstellungs- und Besoldungsordnung der Landeskirche unterstellt sind oder bis zur Pensionierung unterstellt waren, mit beratender Stimme und Antragsrecht. Wahlorgan ist die jeweilige Pastoralraumkonferenz.</p> <p>³ Jede Kirchgemeinde stellt mindestens eine abgeordnete Person.</p> <p>⁴ Bei Kirchgemeinden mit mehr als einer Vertretung muss mindestens eine abgeordnete Person als gewähltes Mitglied dem Kirchgemeinderat angehören.</p> <p>⁵ Das pastorale Personal kann in den Kirchgemeinden nicht in das Landeskirchenparlament gewählt werden. Seelsorgerinnen und Seelsorger und das pastorale Personal mit kirchlicher Sendung, die der Anstellungs- und Besoldungsordnung der Landeskirche unterstellt sind oder bis zur Pensionierung unterstellt waren, können in den Kirchgemeinden nicht in das Landeskirchenparlament gewählt werden.</p>	<p><i>Begriffsanpassung</i></p> <p><i>Präzisierung</i></p> <p><i>Gestrichen, da schon in § 6a Abs. 2 geregelt</i></p> <p><i>Durch Verkleinerung der Synode von 94 auf 77 Mitglieder wird zwar die Vertretung der pastoralen Seite insgesamt erhöht, dafür ist jeder Pastoralraum vertreten mit beratender Stimme und Antragsrecht (gemäss obsiegende Variante 1 der Vernehmlassung). Wahlorgan sinngemäss Regelung des Organisationsstatuts des Bistums. Definition der pastoralen Seite mit Bezeichnung gemäss Anstellungs- und Besoldungsordnung. Auch pensioniertes Personal ist wählbar. Neuformulierung ohne inhaltliche Änderung</i></p> <p><i>Neuformulierung ohne inhaltliche Änderung</i></p> <p><i>Konsequenz, da die nicht pastorale Seite auch nicht über die Pastoralraumkonferenz gewählt werden kann (vgl. § 16 Abs. 2 Buchstabe b). Man kann jeweils nur von einer Seite aus gewählt werden.</i></p>

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

7. Synode vom 21. Juni 2023

Traktandum 11 zur Teilrevision der Verfassung der Röm.-kath. Landeskirche BL vom 10. Februar 1976

1. Lesung – Vorstellung der Synodenvorlage durch Ivo Corvini-Mohn, Präsident

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<p>§ 20 * Rechte und Pflichten</p> <p>^{1 bis} Die Synode regelt*</p> <p>a. die Besoldung der Seelsorgenden durch die Landeskirche und die Kirchgemeinden, insbesondere auch die Ferien, die Leistungen bei Militärdienst, Krankheit und Unfall sowie das der sozialen Vorsorge dienende Versicherungswesen;</p> <p>b. die Arbeitsverhältnisse und die Besoldung der Angestellten der Landeskirche.</p>	<p>^{1 bis} Das Landeskirchenparlament regelt*</p> <p>a. Die Besoldungsverhältnisse und die Besoldung der Seelsorgerinnen und Seelsorger und des pastoralen Personals mit kirchlicher Sendung, die der Anstellungs- und Besoldungsordnung der Landeskirche unterstellt sind, ausgenommen die berufliche Vorsorge der von den Kirchgemeinden besoldeten pastoralen Mitarbeitenden;</p> <p>b. die Arbeitsverhältnisse und die Besoldung der Angestellten der Landeskirche.</p>	<p><i>Definition der pastoralen Seite mit Bezeichnung gemäss Anstellungs- und Besoldungsordnung.</i></p>

7. Synode vom 21. Juni 2023

Traktandum 11 zur Teilrevision der Verfassung der Röm.-kath. Landeskirche BL vom 10. Februar 1976

1. Lesung – Vorstellung der Synodenvorlage durch Ivo Corvini-Mohn, Präsident

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<p>§ 24 * Rechte und Pflichten 1 Der Landeskirchenrat hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:</p> <p>m. Genehmigung der Kirchgemeindeordnung und der Reglemente der Kirchgemeinden;</p>	<p>m. Genehmigung der Kirchgemeindeordnung und der Reglemente der Kirchgemeinden;</p>	
<p>§ 38 Die Kirchgemeindeversammlung 1 Die Kirchgemeindeversammlung besteht aus den stimmberechtigten Angehörigen der Kirchgemeinde. 1bis Wenn der Pfarrer, der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin ausserhalb der Kirchgemeinde Wohnsitz hat, kann er oder sie mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Kirchgemeindeversammlung teilnehmen.* 2 Die von der Kirchgemeindeversammlung beschlossene Kirchgemeindeordnung und die Reglemente bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrates.</p>	<p>§ 38 Die Kirchgemeindeversammlung 1 Die Kirchgemeindeversammlung besteht aus den stimmberechtigten Angehörigen der Kirchgemeinde. 1bis Wenn der Pfarrer, der Gemeindeleiter oder die Gemeindeleiterin ausserhalb der Kirchgemeinde Wohnsitz hat, kann er oder sie mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Kirchgemeindeversammlung teilnehmen.* 2 Die von der Kirchgemeindeversammlung beschlossene Kirchgemeindeordnung und die Reglemente bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrates.</p>	<p>Wird als nicht nötig erachtet</p>

7. Synode vom 21. Juni 2023

Traktandum 11 zur Teilrevision der Verfassung der Röm.-kath. Landeskirche BL vom 10. Februar 1976

1. Lesung – Vorstellung der Synodenvorlage durch Ivo Corvini-Mohn, Präsident

Aktuelle Fassung	Antrag an die Synode vom 21.6.23 (Änderungen markiert)	Bemerkungen
<p>§ 40 * Der Kirchgemeinderat ¹ Der Kirchgemeinderat besteht aus 5 - 7 Mitgliedern. In Kirchgemeinden mit mehreren Pfarreien kann die Mitgliederzahl erhöht werden.*</p>	<p>§ 40 * Der Kirchgemeinderat ¹ Der Kirchgemeinderat besteht aus 3 - 7 Mitgliedern. In Kirchgemeinden mit mehreren Pfarreien kann die Mitgliederzahl erhöht werden.*</p>	<p><i>Anpassung Mitgliederanzahl</i></p>
<p>§ 43 * Die Prüfungskommission ¹ Kontrollorgan der Kirchgemeinde ist die aus 3-5 Mitgliedern bestehende Prüfungskommission, welche von der Kirchgemeindeversammlung gewählt wird.</p>	<p>§ 43 * Die Prüfungskommission ¹ Kontrollorgan der Kirchgemeinde ist die aus 3 2 - 5 Mitgliedern bestehende Prüfungskommission, welche von der Kirchgemeindeversammlung gewählt werden.</p>	<p><i>Anpassung Mitgliederanzahl</i></p>
<p>§ 44 Das Wahlbüro ¹ Jede Kirchgemeinde bestellt aus den Stimmberechtigten mindestens 1 Wahlbüro von 3-5 Mitgliedern. Das Wahlbüro konstituiert sich selbst.</p>	<p>§ 44 Das Wahlbüro ¹ Jede Kirchgemeinde bestellt aus den Stimmberechtigten mindestens 1 Wahlbüro von 3 2 - 5 Mitgliedern. Das Wahlbüro konstituiert sich selbst.</p>	<p><i>Anpassung Mitgliederanzahl</i></p>

7. Synode vom 21. Juni 2023

Traktandum 11 zur Teilrevision der Verfassung der
Röm.-kath. Landeskirche BL vom 10. Februar 1976

1. Lesung

Weiteres, geplantes Vorgehen

- Erste Lesung an der Frühjahrssynode 2023
- Zweite Lesung und Beschlussfassung an der Herbstsynode 2023
- 2024 landeskirchliche Volksabstimmung
- Inkraftsetzung: ab 2025 (neue Amtsperiode)

8. Diverses